

Beschluss Nr. 6 Satzungsänderung Einführung von Arbeitsgruppen

Antragssteller*innen: Diözesanleitung BDKJ/BJA
AG Satzung

Die Diözesanversammlung möge folgende Satzungsänderung beschließen:

§ 15 Arbeitsformen

- (1) Die BDKJ-Diözesanversammlung kann bei Bedarf *Arbeitsgruppen* und Arbeitskreise einrichten. Diese berichten der Versammlung mindestens einmal jährlich über ihre Arbeit und den Stand des erteilten Arbeitsauftrags.
- (2) Der Arbeitsauftrag, die Dauer und die Zusammensetzung von *Arbeitsgruppen* und Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung festgelegt.
- (3) Die Tätigkeit von *Arbeitsgruppen* und Arbeitskreisen endet, wenn
 1. die vorgesehene Dauer vorüber ist,
 2. der erteilte Auftrag abgeschlossen ist oder
 3. die BDKJ-Diözesanversammlung die Auflösung beschließt.
- (4) *Die Tätigkeit von Arbeitsgruppen und Arbeitskreisen ruht, sobald keine Mitglieder mehr vorhanden sind. Wenn eine Arbeitsgruppe zum Zeitpunkt einer Diözesaversammlung ruhen sollte, so ist dies in einem eigenen Tagesordnungspunkt auf der Konferenz zur Sprache zu bringen. Ruht die Arbeitsgruppe bei der nächsten Diözesanversammlung weiterhin, ist ihre Tätigkeit beendet.*

§ 16 Arbeitsgruppen

- (1) Zur Bearbeitung von *inhaltlichen* Themen und Umsetzung von internen Prozessen kann die BDKJ-Diözesanversammlung *Arbeitsgruppen* einrichten.
- (2) *Arbeitsgruppen werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet.*
- (3) *Eine Mitarbeit in Arbeitsgruppen ist jederzeit ohne vorherige Berufung oder Wahl möglich.*

§ 17 Arbeitskreise

- (1) Zur *Vertretung des BDKJs nach außen* kann die BDKJ-Diözesanversammlung Arbeitskreise einrichten. *Davon unberührt bleiben die in §§18 bis 20 dieser Ordnung genannten Gremien.*
- (2) Arbeitskreise werden jeweils von einem Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung geleitet. Welches Mitglied der BDKJ-Diözesanleitung die Leitung übernimmt, entscheidet die BDKJ-Diözesanleitung.
- (3) *Die Mitglieder von Arbeitskreisen werden von der BDKJ-Diözesanversammlung für eine festzulegende Dauer gewählt.*
- (4) *Wenn ein Geschlecht (m/w/d) mindestens 50% der Stellen besetzt, darf von diesem Geschlecht (m/w/d) niemand mehr gewählt werden.*



(5) Zusätzlich zu den gewählten Mitgliedern kann die BDKJ-Diözesanleitung weitere beratende Mitglieder in Arbeitskreise berufen, sofern dies bei der Einrichtung beschlossen wurde.

Begründung: erfolgt mündlich.

Änderungen sind kursiv markiert und unterstrichen. Die angehängte Synopse ist zu beachten.